

Unzulässige Tätigkeiten

Unzulässig sind z. B. Schülerjobs, wenn die Jugendlichen

- sittlichen Gefahren ausgesetzt sind,
- mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen ihre Gesundheit durch außergewöhnliche Hitze oder Kälte oder starke Nässe gefährdet wird,
- mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Lärm, Erschütterungen oder Strahlen ausgesetzt sind sowie Tätigkeiten mit giftigen, ätzenden und reizenden Stoffen und Krankheits-erregern
- Akkordarbeit oder sonstige Arbeiten verrichten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann.

Beispiele unzulässiger Tätigkeiten:

- Beschäftigung an Säge-, Hobel-, Fräs- und Span-schneidemaschinen,
- an Scheren, Pressen, Stanzen, offenen Zentrifugen,
- an Walzen, offenen Rühr-, Misch-, Knet- und Zerklei-nerungsmaschinen,
- an Bolzensetzmaschinen, Druckmaschinen, Schmelz-öfen, Härtebädern,
- Aufbau von hohen Gerüsten, Abbrucharbeiten
- Arbeiten in Kühl- und Nassräumen (wie z. B. in Brau-ereien und Schlachthöfen),
- Heben und Tragen schwerer Lasten sowie
- Beschäftigungen in med. Einrichtungen, in denen eine erhöhte Infektionsgefahr besteht.



Kontakt

Weitere Fragen beantworten wir gerne.
Sie erreichen uns hier ...

Regierungspräsidium Gießen

35390 Gießen, Südanlage 17,
Tel.: 0641 303-0

Zuständig für: Kreise Gießen und Marburg-Biedenkopf,
Vogelsbergkreis



65589 Hadamar, Gymnasiumstr. 4,
Tel.: 06433 86-0

Zuständig für: Kreis Limburg-Weilburg und Lahn-Dill-Kreis

Regierungspräsidium Darmstadt

64295 Darmstadt, Wilhelminenstr. 1-3
Tel. 06151 12-4001

Zuständig für: Kreise Bergstraße, Offenbach, Groß-Gerau,
Darmstadt-Dieburg, Odenwaldkreis, Stadt Darmstadt



60327 Frankfurt, Gutleutstr. 114,
Tel.: 069 2714-0

Zuständig für: Main-Kinzig-Kreis, Wetterau-Kreis, Städte
Frankfurt und Offenbach

65197 Wiesbaden, Simone-Veil-Str. 5,
Tel. 0611 3309-0

Zuständig für: Stadt Wiesbaden, Hochtaunuskreis,
Main-Taunus-Kreis und Rheingau-Taunus-Kreis

Regierungspräsidium Kassel

34117 Kassel, Steinweg 6,
Tel. 0561 106-0

Zuständig für: Kreise Kassel und Waldeck-
Frankenberg, Werra-Meißner-Kreis, Schwalm-Eder-Kreis,
Stadt Kassel



36088 Hünfeld, Niedertor 13,
Tel. 06652 9684-4338

Zuständig für: Kreise Fulda und Hersfeld-Rotenburg

Regierungspräsidium
Gießen



Ferienarbeit - was ist zu beachten?



Regierungspräsidium Gießen
Dezernat 25.1 bis 25.3
Postfach 10 08 51
35338 Gießen

E-Mail: guenter.foth@rpgi.hessen.de
E-Mail: sarah-nina.haustein@rpgi.hessen.de

Internet: <http://www.rp-giessen.de>
www.facebook.com/rp.giessen



Jugendarbeitsschutzgesetz

Viele Schülerinnen und Schüler suchen sich in den Ferien einen Job. Dafür gibt es gute Gründe. Mit dem Ferienjob können Jugendliche ansonsten unerfüllbar erscheinende Wünsche in die Bereiche des Möglichen rücken. Darüber hinaus machen sie während der Ferienarbeit wichtige soziale Erfahrungen und sind mit Recht stolz auf das eigene, selbstverdiente Geld.



Diese Information soll Antworten auf Fragen von z. B. Eltern, Kindern, Jugendlichen, Arbeitgebern und Lehrern geben und klären, wie Ferienarbeit durchgeführt werden darf. Gesetzliche Grundlage für die Ferienarbeit ist das Jugendarbeitsschutzgesetz.

Mindestalter für die Beschäftigung

Die Beschäftigung von Kindern unter 15 Jahren ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind möglich z. B. über eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 JArbSchG für die Mitwirkung bei Theatervorsellungen oder Musikaufführungen oder entsprechend der Kinderarbeitsschutzverordnung (KindArbSchV) für Kinder ab 13 Jahren mit leichten und geeigneten Arbeiten für maximal 2 bzw. 3 Stunden täglich.

Kind ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist. Jugendlicher ist, wer 15 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Auf vollzeitschulpflichtige Jugendliche finden die Vorschriften für Kinder Anwendung. Die Vollzeitschulpflicht (allgemeine Schulpflicht) ist, unabhängig vom Alter des Kindes oder des Jugendlichen, in Hessen nach 9 Schuljahren beendet.

Ferienarbeit, was ist zu beachten?

Voraussetzung für eine Tätigkeit während der Ferien ist, dass die Schüler mindestens 15 Jahre alt sind. Bis zur

Vollendung der Vollzeitschulpflicht, d. h. bis nach Beendigung der 9. Klasse (in Hessen) muss die Ferienarbeit auf maximal 4 Wochen im Kalenderjahr begrenzt bleiben. Dabei spielt es keine Rolle, wie diese 4 Wochen in den Schulferien eines Kalenderjahres verteilt werden. Ab dem 10. Schuljahr gilt diese zeitliche Begrenzung von 4 Wochen im Kalenderjahr für Jugendliche nicht mehr.

Jedoch sind die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen hinsichtlich Arbeitszeit, Ruhezeit, Ruhepausen etc. zu beachten.

Welche Arbeits- und Ruhezeiten sind zu beachten?

Die tägliche Arbeitszeit darf 8 Stunden, die wöchentliche Arbeitszeit darf 40 Stunden nicht überschreiten.

Die Schüler dürfen grundsätzlich nur an 5 Tagen in der Woche und nicht an Samstagen und Sonntagen beschäftigt werden. Für das Beschäftigungsverbot an Samstagen und Sonntagen gibt es jedoch Ausnahmen wie z. B. für Krankenanstalten, in der Landwirtschaft und Tierhaltung, im Gaststätten- und Schaustellergewerbe, bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen, beim Sport und im ärztlichen Notdienst. Für die Beschäftigung an Feiertagen gelten Sonderregelungen.

Die Ruhepausen während der Arbeitszeit müssen mindestens

- 30 Minuten bei einer täglichen Arbeitszeit von 4,5 bis 6 Stunden und
- 60 Minuten bei einer täglichen Arbeitszeit von über 6 Stunden betragen.

Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten. Die Ruhepausen sind frühestens 1 Stunde nach Beginn und spätestens 1 Stunde vor Ende der Arbeitszeit zu gewähren.

Nachtruhe und tägliche Freizeit

Schüler dürfen nicht zur Nachtzeit (20:00 bis 6:00 Uhr) beschäftigt werden. Für bestimmte Branchen wie z. B. Gaststätten- und Schaustellergewerbe, mehrschichtige Betriebe, Landwirtschaft, Bäckereien und Konditoreien gibt es Ausnahmen für über 16-jährige Schüler.

Zwischen Feierabend und Arbeitsbeginn am nächsten Tag muss mindestens eine ununterbrochene Freizeit von 12 Stunden liegen.

Welcher Job ist geeignet?

Schüler dürfen nur solche Jobs ausführen, die keine gesundheitlichen Gefahren beinhalten und die das Leistungsvermögen nicht übersteigen. Daher hat der Arbeitgeber alle mit der Beschäftigung verbundenen Gefährdungen für Schüler zu beurteilen.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten der von ihm beschäftigten Schüler über mögliche Gefahren sowie über alle zu ihrer Sicherheit und ihrem Gesundheitsschutz getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Ärztliche Untersuchung

Eine ärztliche Untersuchung im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes ist für die vierwöchige Ferienarbeit nicht erforderlich.

